

I. Satzung

des Vereins „BJJ Heidelberg e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „BJJ Heidelberg“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein kann Mitglied in Sportverbänden, Dachverbänden und sonstigen Organisationen werden, deren Zweck mit dem Vereinszweck vereinbar ist. Über Beitritt und Austritt entscheidet der Vorstand.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Ausübung von Brazilian Jiu Jitsu (BJJ) als Sport, einschließlich vergleichbarer Grappling-Disziplinen sowie weiterer sportlicher Angebote, die mit dem Vereinszweck vereinbar sind und der Förderung des Sports dienen.
3. Die Angebote des Vereins richten sich insbesondere an Erwachsene. Der Verein ist offen für die Einrichtung von Trainingsangeboten für Kinder und Jugendliche sowie für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung, insbesondere zur Förderung des Breiten-, Gesundheits-, Inklusions- und Jugendsports.
4. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Durchführung von Trainings-, Übungs- und Kursangeboten im Bereich Brazilian Jiu Jitsu und weiterer sportlicher Angebote,
 - Teilnahme an und Ausrichtung von Wettkämpfen, Lehrgängen, Seminaren und sonstigen sportlichen Veranstaltungen,
 - Förderung von Nachwuchs im Rahmen von Kinder- und Jugendtrainings,
 - Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern und Betreuern,
 - Bereitstellung und Unterhaltung der hierfür erforderlichen Sportstätten und Ausrüstung.
5. Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke kann der Verein insbesondere mit der Kommune, öffentlichen Einrichtungen, Schulen, Kindertagesstätten, Senioreneinrichtungen und sonstigen Trägern im Sozial- und Gesundheitswesen zusammenarbeiten.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung, Begünstigungsverbot

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt. Die Angebote des Vereins richten sich vor allem an Erwachsene; die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ist möglich.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann durch Beschluss die Entscheidung über Aufnahmeanträge auf ein oder mehrere Vorstandsmitglieder delegieren. Die Delegation kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
3. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen oder zu genehmigen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen durch Auflösung).
5. Der Austritt ist nur zum 30.06. und zum 31.12. eines Jahres zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Verein in Schriftform oder Textform (z.B. per Brief oder E-Mail) spätestens zwei Monate vor dem jeweiligen Austrittstermin zugehen.
6. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder
 - das Mitglied sich mit Beiträgen in Höhe von mehr als drei Monatsbeiträgen trotz Mahnung in Verzug befindet.Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
7. Näheres zur Mitgliedschaft kann in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsordnung geregelt werden. Die Mitgliedsordnung darf der Satzung nicht widersprechen.

§ 5 Beiträge, Umlagen, Sonderbeiträge, Arbeitsstunden

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Art, Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen und Sonderbeiträge erhoben werden. Art, Umfang und Fälligkeit ergeben sich aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Beitragsordnung.
3. Bei der Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Sonderbeiträgen ist sicherzustellen, dass die Förderung der Allgemeinheit gewahrt bleibt und kein kleiner, abgegrenzter Kreis von Personen wirtschaftlich begünstigt wird.
4. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und kann von dieser geändert werden.
5. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass aktive Mitglieder zur Erbringung einer bestimmten Anzahl von Arbeitsstunden im Verein verpflichtet sind (z. B. für Vereinsveranstaltungen, Instandhaltung von Trainingsflächen). Das Nähere – insbesondere der Kreis der verpflichteten Mitglieder, der Umfang der Arbeitsstunden, die Art der zu erbringenden Tätigkeiten sowie die Folgen nicht geleisteter Arbeitsstunden (z. B. pauschaler Geldersatz) – wird in einer Arbeitsstundenordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Die Arbeitsstundenordnung darf der Satzung und der Gemeinnützigkeit des Vereins nicht widersprechen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht mindestens aus
 - dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem/der 2. Vorsitzenden,
 - dem/der Schatzmeister/in.
2. Die Mitgliederversammlung kann durch einfachen Beschluss ohne Satzungsänderung weitere Vorstandsmitglieder vorsehen und deren Aufgaben in einer Geschäftsordnung regeln.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
7. Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins kann eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung gezahlt werden, soweit hierdurch die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird. Näheres kann in einer Finanz- oder Aufwandsentschädigungsordnung geregelt werden.
8. Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen und besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform (insbesondere per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung mittels geeigneter elektronischer Kommunikationsmittel oder als hybride Versammlung durchgeführt werden. Der Vorstand trifft hierüber die Entscheidung und weist in der Einladung auf die gewählte Form hin. Bei virtuellen und hybriden Versammlungen ist sicherzustellen, dass alle teilnehmenden Mitglieder ihre Rechte, insbesondere das Stimmrecht, in gleichwertiger Weise ausüben können.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder unter 16 Jahren sind teilnahme-, aber nicht stimmberechtigt.
6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - die Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - den Beschluss über die Beitragsordnung und sonstige Ordnungen,
 - den Beschluss über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Ladungsfrist und die Form der Einberufung nach dieser Satzung eingehalten sind. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend oder zugeschaltet sind.

8. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
9. Der Vorstand bestimmt jeweils vor Beginn der Mitgliederversammlung eine Person als Protokollführer/in.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen. Die Niederschrift kann elektronisch erstellt und elektronisch aufbewahrt werden, soweit Integrität, Lesbarkeit und Verfügbarkeit gewährleistet sind.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Satzungsänderungen, die die in der Abgabenordnung vorgeschriebenen Festlegungen zu Zweck, Selbstlosigkeit, Mittelverwendung und Vermögensbindung betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorzulegen.
3. Satzungsänderungen werden mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Kassenführung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
3. Näheres zur Kassenprüfung kann in einer Kassenprüfungsordnung geregelt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen ist.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an
 - FOERDERVEREIN HOSPIZ LOUISE HEIDELBERG E.V., Wilhelmstraße 3, 69115 Heidelberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 12 Ordnungen des Vereins

1. Zur Regelung der inneren Angelegenheiten kann sich der Verein insbesondere geben:

- eine Mitgliedsordnung,
 - eine Beitragsordnung,
 - eine Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - eine Finanz-/Kassenordnung,
 - eine Jugendordnung,
 - eine Sport-/Trainingsordnung,
 - eine Arbeitsstundenordnung.
2. Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und können von dieser geändert werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
 3. Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.